



Information Nr. 5 zur Corona-Krise

Stand 24.04.2020

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

obwohl die Regierungen der Länder nun einige Lockerungen im öffentlichen Leben zulassen, ist die Abstandswahrung, die persönliche Hygiene, und das Kontaktverbot noch immer die oberste Prämisse, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie weiterhin zu vermeiden.

Und auch die angekündigten Einschränkungen von Großveranstaltungen und die bevorstehende Maskenpflicht gehören dazu und werden auch weiterhin unseren sozialen Umgang einschränken. Leider sind davon auch weitestgehend unsere bevorstehenden Aktivitäten der Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes betroffen.

Ich muss auf Grund der noch geltenden vorsorglichen Einschränkungen folgende Empfehlungen aussprechen:

1. Feuerwehrveranstaltungen

Die Feuerwehren werden gebeten zu prüfen, ihre geplanten Maifeierlichkeiten, Gemeindefeuerwehrveranstaltungen, Wettbewerbe und Sommerfeste abzusagen. Für Großveranstaltungen ist bisher ein Verbot bis einschl. 31.08.2020 ausgesprochen worden.

Dies hat mir auch der Landrat und der Krisenstab Infektionsschutz des Kreises Ostholstein auf Anfrage mitgeteilt und mich in meiner Tendenz unterstützt, Euch diese Empfehlung auszusprechen.

Auch wenn es vielerorts sicherlich Veranstaltungen gibt, bei denen weit unter 1000 Teilnehmer anwesend sein könnten, so gibt es zurzeit keine geltende Ausnahmeregelung für Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmern. Diese seien laut Aussage von Landrates Sager derzeit auch nicht erlaubt.

Zudem wäre das Risiko für den Veranstalter doch recht hoch, für mögliche Regressansprüche bezüglich einer möglichen Infektion herangezogen zu werden. Weiterhin sind die dazu geltenden Anstandsregeln, einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und sonstigen gesundheitlichen Auflagen schwerlich einzuhalten bzw. schränken einen herkömmlichen Ablauf doch erheblich ein.

Von Seiten des Kreises wurde informiert, dass Ende April eine Landesregelung zu Veranstaltungen kleineren Rahmens (unter 1000 Teilnehmern) herauskommen soll.

2. Jugendfahrten / Zeltlager

Die Feuerwehren und Jugendfeuerwehren sowie Kinderabteilungen werden gebeten zu prüfen, ihre geplanten Touren, Ausflüge, Sommerfahrten, Zeltlager und Jugendveranstaltungen abzusagen.

Für Großveranstaltungen ist bisher ein Verbot bis einschl. 31.08.2020 ausgesprochen worden.

Auch hier hat mich der Landrat und der Krisenstab Infektionsschutz des Kreises Ostholstein auf Anfrage in meiner Tendenz unterstützt, Euch diese Empfehlung auszusprechen.

Ebenso seien solche Veranstaltungen unter 1000 Beteiligten nicht erlaubt.

Das Risiko für die Verantwortlichen für solche Jugendveranstaltungen und Ferienfreizeiten wäre doch recht hoch, für mögliche Regressansprüche bezüglich einer möglichen Infektion herangezogen zu werden. Weiterhin sind die dazu geltenden Abstandsregeln, einzuhaltenen Hygienemaßnahmen und sonstigen gesundheitlichen Auflagen schwerlich einzuhalten bzw. schränken einen herkömmlichen Ablauf doch erheblich ein.

Von Seiten des Kreises wurde informiert, dass Ende April eine Landesregelung zu Veranstaltungen kleineren Rahmens (unter 1000 Teilnehmern) herauskommen soll.

Ausbildungsbetrieb an der FTZ / Landesfeuerweherschule:

Der weitere Ausbildungs- und Lehrgangsbetrieb an der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Lensahn wird vorsorglich bis zu den Sommerferien ausgesetzt und mit einem gesonderten Lehrgangsplan nach der Sommerpause für das 2. Halbjahr 2020 fortgesetzt. Mit Einschränkungen muss gerechnet werden. Auch könnte es sein, dass nur die wichtigsten Lehrgangsarten wie z.B. Funk und Atemschutz durchgeführt werden.

Ob und in welcher Form die Atemschutzjahresübungen durchgeführt werden, wird gerade in Verbindung mit der HFUK abgeklärt. Es könnte durchaus sein, dass die Frühjahrstermine im Mai oder Juni nachgeholt bzw. durchgeführt werden.

Auch die Landesfeuerweherschule SH hat sich entschieden, ihren Betrieb zunächst bis zum 10. Mai 2020 einzustellen. Ob der Lehrgangsbetrieb noch vor der Sommerpause wieder starten kann, ist derzeit noch ungewiss.

Maskenpflicht ab 29.04.2020 in Teilen der Öffentlichkeit

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Sachen Vorsorge gegen die Ausbreitung des Coronavirus hat sich die Sichtweise zum Tragen von Schutzmasken in den letzten Tagen deutlich gewandelt. Bekanntlich soll es ab 29.04.2020 verpflichtend sein, Mund-Nase-Bedeckung u.a. in öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus und Taxi zu tragen, weil Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Dies kann im übertragenen Sinne wohl auch für Einsatzkräfte in einem Löschfahrzeug gelten. In den Feuerwehrfahrzeugen sitzen mehr als 2-4 Mitfahrer eng beisammen.

Ausgehend von der derzeitig landesweit geführten Diskussion, ob damit ein Tragen von Mundnasenmasken für die Feuerwehrkräfte verpflichtend wird, hat sich eine Tendenz ergeben, die für eine Trageempfehlung für Einsatzkräfte spricht. Eine Vorgabe bei jedem Einsatz Masken (Mund-Nasen-Maske/Bedeckung) zu tragen, wird es allerwahrscheinlich nach nicht geben. Letztendlich sind die Wehrführungen vor Ort in der Verantwortung zu entscheiden, ob die Einsatzkräfte bei jedem Einsatz oder nur bei einer Tragehilfe oder bei dem Verdacht von Corona, Masken tragen sollen oder müssen.

Von Seiten der Kreiswehrführung wird das Tragen der Masken in Einsatzfahrzeugen empfohlen, wo ähnlich wie im öffentlichen Personennahverkehr und in Taxen eng zusammengesessen wird.

Hier ist dann die Wehrführung zusammen mit der Kommune gefordert, im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitgliedern entsprechendes Material zu beschaffen. Viele Kommunen haben bereits auf diese Situation reagiert und ihren Feuerwehren Schutzmasken zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit dem Kreisverband Ostholstein des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wird diese Vorgehensweise als kommunale Aufgabe zum Schutz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Ein entsprechendes Anschreiben an die Gemeinden ist zurzeit in Vorbereitung.

Hinweise zu Fristen von Prüfungen (Überschreitung im Pandemiefall)

Beiliegend übersende ich Euch ein Hinweisblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen im Feuerwehrdienst. Dazu gehören auch Hinweise im Umgang mit Prüffristen von Arbeitsmitteln und Fristen für Atemschutzgeräteträgern, die pandemiebedingt nicht eingehalten werden können.

Wichtig dabei ist aber, dass die jeweiligen gesetzlichen Unfallkassen (z.B. HFUK Nord) diesen Umgang mit Fristen für ihren Bereich festgelegt haben. Bisher gibt es für den Bereich der HFUK eine Ausnahmegenehmigung bis 31.05.2020. Eine entsprechende Verlängerung wird gerade aktuell abgefragt.

Das DGUV Hinweisblatt geht weiterhin inhaltlich auch auf Hinweise für den Träger der öffentlichen Feuerwehren ein, das sind jeweiligen Gemeinden.

Ich wünsche Euch weiterhin viel Kraft und Ausdauer beim Einhalten der bisherigen Vorsorgemaßnahmen und freue mich auf baldige Wiedersehen, auch wenn es im größeren Rahmen evtl. erst nach dem 31.08.2020 sein wird.

Liebe Grüße


Thorsten Plath
Kreiswehrführer

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen

Stand: 22.04.2020

Diese Fachbereich AKTUELL gibt Einsatzkräften der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen Hinweise zur Vorbereitung auf und den Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zu möglichen pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung regelmäßiger Prüfungen von Arbeitsmitteln, wie Ausrüstungen und Geräte. Die hier gegebenen Hinweise können grundsätzlich auch bei Werk- und Betriebsfeuerwehren angewendet werden. Sie gelten nicht für Feuerwehr-Einsatzkräfte, die im Rettungsdienst eingesetzt sind. Bestehen organisationsinterne oder landesspezifische Regelungen, sind diese vorrangig zu beachten.

1 Erreger

Coronaviren (CoV) können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungen bis hin zu schwereren Erkrankungen reichen. Bisher zeigten 7 Coronaviren ein humanpathogenes Potenzial. Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein neues Virus, das bisher beim Menschen nicht nachgewiesen wurde [1]. Die beim Menschen durch SARS-CoV-2 verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet.

2 Symptomatik

Infektionen des Menschen mit Coronaviren verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Halskratzen, Atemnot und Atembeschwerden, eventuell Durchfall auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom, ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen, überwiegend bei älteren Personen, oder Personen deren Immunsystem geschwächt ist. [1]

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in der kurzen Zeit nach seiner erstmaligen Entdeckung im Dezember sehr effizient durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch ausgebreitet. [1]

3 Betroffenheit der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.1 Einsätze

Einsatzkräfte können auf verschiedene Art in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht bzw. die an COVID-19 erkrankt sind, z. B. im Rahmen von Erstversorgungen, technischen Rettungen, Tragehilfe/Unterstützung des Rettungsdienstes, Amtshilfe für Polizei oder Gesundheitsbehörden. Hierzu hat das Robert Koch-Institut ein Frageschema entwickelt, um schnell festzustellen, welche Maßnahmen hierbei notwendig sind:

[Interaktive Anwendung zu den Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte¹](#)

Prinzipiell unterscheidet man zwischen dem

- **begründeten Verdachtsfall**

Man geht von einem begründeten Verdachtsfall aus, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Akute Atemwegsprobleme jeder Schwere (z. B. Husten, Schnupfen, Lungenentzündung, ggf. Allgemeinsymptome, Fieber)

¹ <http://multimedia.gsb.bund.de/RKI/Flowcharts/covid19/>

– Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19 Fall in den letzten 14 Tagen und dem

- **bestätigten COVID-19 Fall**

Man geht von einem COVID-19 Fall aus, wenn neben den oben genannten Kriterien eine positive Bestätigung (z. B. Abstrich Rachenraum, ggf. Sputum oder Blutuntersuchung) durch ein Referenzlabor vorliegt.

Eine [Infografik](#)² des Robert Koch-Instituts stellt die Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte im Überblick dar.

Haben Einsatzkräfte im Rahmen eines Einsatzes Kontakt zu einem begründetem Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Verwendung der PSA 42 gemäß DGUV Information [205-014 Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr](#) [3]. Die konkret einzusetzende PSA-Form muss jeweils lagebedingt festgelegt werden.
- Beim Vorgehen im Einsatz ist die DGUV Vorschrift 49 *Feuerwehren* [3] zu beachten. Zusätzlich sind die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500³ beschriebenen Aspekte zum Kontaminationsschutz in Betracht zu ziehen.
- Beachtung der allgemeinen [Hygieneregeln](#)⁴ vor, während und nach der Einsatzfähigkeit.
- Weitere Einsatzmaßnahmen können auch dem Merkblatt [10-03](#)⁵ der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. entnommen werden [2].

3.2 Dienstbetrieb der Feuerwehren und nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.2.1 Allgemeine Maßnahmen für alle Einsatzkräfte

Im Dienstbetrieb ist es empfehlenswert Maßnahmen zu ergreifen die verhindern, dass große Gruppen von Einsatzkräften unter Quarantäne gestellt werden müssen, um die Dienstfähigkeit der kritischen Infrastruktur Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen aufrecht erhalten zu können. Die teils umfassenden Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen⁶ der Kategorie I von infizierten Menschen sind Bestandteil der aktuellen Pandemiebekämpfungsstrategie (Eindämmungsstrategie).

Zu diesen Maßnahmen können z. B. zählen:

- Einen Abstand untereinander von 1,5 bis 2 Metern, insbesondere aber zu niesenden oder hustenden Personen halten.
- Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen.
- Vermeiden von Händeschütteln.
- Häufiges [Händewaschen](#)⁷ mit Wasser und Seife.
- Regelmäßige und häufige [Händedesinfektion](#)⁸ im Dienstbetrieb mit einem als viruzid oder begrenzt viruzid eingestuftem Händedesinfektionsmittel.
- [Hustenetikette](#)⁹ wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge).
- Einwegtaschentücher und -handtücher benutzen und richtig entsorgen.
- Bei eigenen Krankheitsanzeichen zuhause bleiben.
- Sicherung des Einsatz- und Dienstbetriebes durch Hygienemaßnahmen sowie Beschränkung von Kontakten auf das notwendige Maß, z. B. keine Besuchergruppen empfangen, Versammlungen vertagen.
- Ausbildungs- und Übungsdienst sowie regelmäßig durchzuführende Unterweisungen bis auf Weiteres aussetzen, wenn dadurch das Übertragungsrisiko des Corona-Virus erhöht würde.
- Einsatzkräfte mit Erkältungsanzeichen melden dies an die Einheitsführung (Vgl. § 6 (2) DGUV Vorschrift 49) und halten sich vom Dienstbetrieb fern.

2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

3 https://www.sfs-w.de/projektgruppe-feuerwehrendienstvorschriften/vom-afkzv-verabschiedet-und-zur-einfuehrung-in-den-laendern-empfohlen.html?no_cache=1&download=fwdv500_jan2012.pdf&did=86

4 <https://www.infektionsschutz.de/>

5 https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf

6 siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

7 <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

8 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>

9 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

3.2.2 Maßnahmen der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr

Neben den allgemeinen Maßnahmen sind für die Trägerin oder den Träger der Feuerwehr noch weitergehende bzw. übergeordnete Maßnahmen empfehlenswert [4]:

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung zur Sachlage. Z. B. unter
 - Informationen der DGUV zum Coronavirus (COVID-19)¹⁰
 - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin¹¹
 - Robert-Koch-Institut¹²
 - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung¹³
 - Landesgesundheitsbehörden¹⁴
 - örtlichen Gesundheitsbehörden¹⁵
- Ergänzung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung und ggf. Standardeinsatzregeln (Vgl. § 4 DGUV Vorschrift 49, § 3 DGUV Vorschrift 1 (1) bis (3)),
- Erwirken einer medizinischen Beratung (Vgl. § 6 DGUV Vorschrift 49),
- Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl (Vgl. § 14 (2) DGUV Vorschrift 49, § 29 DGUV Vorschrift 1), d. h. z. B. mindestens FFP2-Masken, wenn der Abstand zu Patienten von 1,5 bis 2 m nicht eingehalten werden kann),
- Bereitstellung von ausreichenden Mengen an geeignetem Desinfektionsmittel (Personen- und Geräte-desinfektion) (Vgl. § 3, § 4 DGUV Vorschrift 49),
- Information der Einsatzkräfte über zu ergreifende Maßnahmen, z. B. in Form von schriftlichen Dienst-anweisungen,
- tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft der eigenen Einheit,
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Einhaltung von Hygienemaßnahmen in Feuerwehrhäusern.
- Bei der Aufbereitung von persönlicher Schutzausrüstung und Ausrüstung, z. B. nach einem Einsatz sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt u. a. für die Aufbereitung der Atemschutzmasken oder sonstiger PSA und Ausrüstung,

die mit Biostoffen kontaminiert sein können. Gegebenenfalls ist hierbei auch das Tragen der PSA 42 gemäß der DGUV Information 205-014 nötig. Vor der Reinigung ist die Desinfektion der kontaminierten Einsatzmittel (z. B. Atemschutzmaske) mit einem dafür zugelassenen Desinfektionsmittel zu empfehlen.

- Erstellen eines Pandemieplanes. Die DGUV hat dazu eine Arbeitshilfe erstellt, die [hier](#)¹⁶ zur Verfügung steht [3].

Die unter 3.2.2 aufgeführten Maßnahmen sind analog auch für die Hilfeleistungsorganisationen empfehlenswert und anwendbar.

3.2.3 Reduzierung des gegenseitigen Infektionsrisikos

Die nachfolgenden Hinweise können dazu beitragen, das Infektionsrisiko unter Einsatzkräften zu verringern.

Im Feuerwehrhaus/Stützpunkt

Aufenthalt im Feuerwehrhaus/Stützpunkt

- Begrenzung der im Feuerwehrhaus/Stützpunkt befindlichen Personen.
- Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften, insbesondere von mehreren gleichzeitig, auf das erforderliche Maß begrenzen. Dies gilt zum Beispiel für:
 - Bereitschaft,
 - Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,
 - Nachbesprechungen.

Merkregel:

Mindestens 1,5 m Abstand voneinander halten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, dann ist ein Mund-Nasen-Schutz zu benutzen.

Aufbewahrung, An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

- Örtlich oder zeitlich versetztes An- und Auskleiden. Zum Beispiel:
 - mindestens einen Spind Abstand zwischen alarmierten Einsatzkräften,
 - PSA dezentral im Feuerwehrhaus/Stützpunkt unterbringen, d. h. nicht alle PSA in einem Raum.

¹⁰ <https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>

¹¹ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html

¹² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

¹³ <https://www.bzga.de/>

¹⁴ <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Netzwerke/Zustaendigkeiten/Adressen.html>

¹⁵ <https://tools.rki.de/PLZTool/>

¹⁶ <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/2054/10-tipps-zur-betrieblichen-pandemieplanung?number=SW16054>

Merkregel:

Möglichst wenige Einsatzkräfte zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

- PSA im Privat-Fahrzeug ist zu vermeiden!
Das gilt sowohl für den Kofferraum, als auch für bereits angelegte PSA, da dies zu einer Kontaminationsverschleppung bis in den privaten Bereich (z. B. Familie) führen kann.

Besetzung der Einsatzfahrzeuge

Abstände zwischen den Einsatzkräften vergrößern. Dazu die Besetzung auf den Fahrzeugen reduzieren. Zum Beispiel:

- ein Gruppenfahrzeug mit einer Staffel oder
- ein Staffelfahrzeug mit einem Trupp besetzen.

Weitere erforderliche Kräfte sollten nach Möglichkeit mit anderen Einsatzfahrzeugen, z. B. mit einem Mannschaftstransportfahrzeug folgen.

Merkregel:

Das Nachrücken mit privaten PKW ist zu vermeiden. Neben der oben beschriebenen Kontaminationsverschleppung in den privaten Bereich werden Einsatzkräfte in privaten Fahrzeugen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht als Feuerwehr/Hilfeleistungsorganisation wahrgenommen.

3.2.4 Pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von (Belastungs-) Übungen für das Tragen von Atemschutz

Von den pandemiebedingten Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes werden auch die nach FwDV 7 *Atemschutz* durchzuführenden Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen bzw. die nach DGUV Regel 112-190 durchzuführenden Übungen betroffen sein.

Seitens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren ist es bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder

Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Der Einsatz, insbesondere unter umluftunabhängigem Atemschutz, ohne fristgerecht durchgeführte und „bestandene“ Belastungsübung kann nur für den vorübergehenden Ausnahmefall gelten. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen dem Einheitsführer oder der Einheitsführerin umgehend mitzuteilen, darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahme im Besonderen zur Anwendung. Bei konkreten Anhaltspunkten, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen. Alternativ bedeutet das für den hier beschriebenen Fall, die betroffene Einsatzkraft kann nicht unter Atemschutz eingesetzt werden oder sogar gänzlich nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen.

Da es inzwischen unterschiedliche Länderregelungen der [Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand](#)¹⁷ für Fristüberschreitungen bei Eignungsuntersuchungen (G26) gibt, kann hierzu keine bundeseinheitliche Aussage getroffen werden. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 1 und 2.

Für Eignungsuntersuchungen (gilt nicht für Erstuntersuchungen) bei Berufs-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren bzw. hauptberuflich bei Feuerwehren Beschäftigten können in Abstimmung mit dem zuständigen Arbeitsmediziner bzw. der Arbeitsmedizinerin selbst Fristabweichungen festgelegt werden.

¹⁷ <https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp>

3.2.5 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Es gilt, dass Einsatzkräfte nur für Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel z. B. an der körperlichen Eignung von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so ist die Eignung ärztlich zu bestätigen. Eine durchlaufene Infektion mit SARS-CoV-2 kann, je nach Ausprägung und Schweregrad des Verlaufs, bei der betreffenden Einsatzkraft ein konkreter Anhaltspunkt sein. Insbesondere ist dies für das Tragen von Atemschutz oder das Tauchen zu beachten.

Treten während der Laufzeit einer ärztlichen Eignungsbescheinigung nach G 26 „Atemschutz“ oder G 31 „Tauchen“ Anhaltspunkte auf oder meldet eine Einsatzkraft Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung für Tätigkeiten unter Atemschutz oder das Tauchen ergeben, ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich (siehe z. B. § 6 (3) DGUV Vorschrift 49).

Ob eine Einsatzkraft nach einer ausgeheilten, möglicherweise auch ohne Symptome verlaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 die Tätigkeit unter Atemschutz oder das Tauchen wieder aufnehmen kann oder zunächst eine vorzeitige Nachuntersuchung gemäß den Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 bzw. 31 absolvieren muss, lässt sich pauschal nicht beantworten. Nicht zuletzt mit Blick auf die eigene Gesundheit sollten die Einsatzkräfte in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich auch auf Ihre eigene Verantwortung hingewiesen werden (§ 6 (2) DGUV Vorschrift 49).

3.2.6 Pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von regelmäßigen Prüfungen von Arbeitsmitteln, wie der Ausrüstungen und Geräte

Die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass regelmäßige bzw. wiederkehrende Prüfungen (s. u. a. § 11 (2) DGUV Vorschrift 49, § 5 DGUV Vorschrift 3 und 4) an Ausrüstungen und

Geräten der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen möglicherweise nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte dürfen im Dienst nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungen und Geräte eingesetzt werden.

Im Bereich der Feuerwehren sind die meisten Ausrüstungen und Geräte alle 12 Monate einer Sicht-, Funktions- und ggf. einer Belastungsprüfung zu unterziehen (s. § 11 (2) DGUV Vorschrift 49 i. V. m. DGUV Grundsatz 305-002). Hierzu befähigte Personen sind in der Regel die Gerätewarte oder Gerätewartinnen der freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehrtechniker oder Werkfeuerwehrtechnikerinnen bzw. entsprechende Dienstleister.

Pandemiebedingt kann es zu Ausfällen auch bei den für die regelmäßigen Prüfungen befähigten Personen sowohl in den Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen als auch bei externen Dienstleistern kommen. Können diese Prüfungen auf Grund dessen zunächst nicht durchgeführt werden, können die Ausrüstungen und Geräte weiter verwendet werden, wenn bisher keine Schäden oder Mängel aufgetreten sind und fachkundig eingeschätzt werden kann, dass ein sicherer Betrieb weiter möglich ist. Krisenbedingt nicht durchgeführte Prüfungen sind sobald wie möglich nachzuholen. Eine notwendige Überschreitung des Prüftermins soll maximal 3 Monate betragen.

Diese Empfehlungen gelten u. a. nicht für Untersuchungen von Fahrzeugen nach § 29 StVZO, überwachungsbedürftige Anlagen, Medizinprodukte. Sie gelten ebenfalls nicht für Erstprüfungen und Prüfungen vor der Wiederinbetriebnahme nach Aufbau, Reparatur und prüfpflichtigen Änderungen.

Abweichende Regelungen finden Sie z. B. für:

- Fahrzeuge unter:
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/auswirkung-ueberpruefung-fahrzeugeuberwachung.htm>,
- überwachungsbedürftige Anlagen unter:
<http://www.zls-muenchen.de/aktuell/index.htm#2019>.

Sind Prüfkapazitäten „nur“ eingeschränkt, ist vor Ort zu entscheiden (Gefährdungsbeurteilung),

welche Ausrüstungen und Geräte weiter fristgerecht geprüft bzw. als erste wieder geprüft werden.

Weiterhin fristgerecht geprüft werden sollen z. B. Atemschutz- und Tauchgeräte, Chemikalienschutzanzüge, PSA gegen Absturz, Sprungrettungsgeräte, Lastaufnahmeeinrichtungen, Arbeitsmittel, die als elektrische Betriebsmittel in engen Räumen verwendet werden, da bei deren Benutzung erhöhte Gefährdungen bestehen.

Sofern konkrete Prüffristen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften festgelegt sind, müssen Abweichungen mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Müssen regelmäßige Prüfungen pandemiebedingt verschoben werden, sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung z. B. die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte dokumentiert werden:

- die auf die Coronavirus-Pandemie zurückgehenden Gründe, aus denen festgelegte Prüfungen nicht eingehalten werden können.
- die Feststellung, dass die betreffenden Ausrüstungen und Geräte bei den vorausgegangenen Prüfungen sowie im Zeitraum seit der letzten Prüfung keine Mängel aufgewiesen haben, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

- die Angabe des Zeitraums, um die die Prüfung verschoben wird. Dieser Zeitraum sollte 25 % des vorher angesetzten Prüfintervalls nicht überschreiten.
- die Feststellung, dass aufgrund der Verlängerung des Prüfintervalls bei der Verwendung der Ausrüstungen und Geräte nach fachkundiger Einschätzung keine Mängel zu erwarten sind, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

Den Sichtprüfungen während und nach der Benutzung, außerordentlichen Prüfungen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse, der Feststellung und Meldung von Schäden und Mängeln, die die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte gefährden können (vgl. § 11 (1) und (3) bis (5) DGUV Vorschrift 49, auch § 30 (2) DGUV Vorschrift 1), kommt eine noch größerer Bedeutung zu, wenn Prüfungen verschoben werden müssen.

Die jeweiligen Verantwortlichkeiten für Sicherheit und Gesundheit werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

4 Ausblick

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen wird diese Fachbereich AKTUELL erneut aktualisieren und die darin empfohlenen Maßnahmen anpassen, sollte sich die aktuelle Lage bzw. deren Einschätzung ändern.

An der Erstellung hat mitgewirkt:

Der Bundesfeuerwehrarzt des Deutschen Feuerwehrverbandes

Literatur/Quellen:

[1] Informationsseite der DGUV zum Coronavirus:

<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>, aufgerufen am 04.03.2020

[2] Merkblatt mit Informationen und Verhaltensweisen zu Influenzapandemien, MB10-03, Referat 10 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf, aufgerufen am 05.03.2020

[3] zu beziehen über den zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter <https://publikationen.dguv.de/>

[4] Deutscher Feuerwehrverband / Klaus Friedrich: *Der Bundesfeuerwehrarzt über das Coronavirus*, Stand: 20.04.2020

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz
der DGUV